

Übergangsheim / Haushaltsenergie

In den städtischen Übergangsheimen sind die Kosten der Haushaltsenergie (Stromkosten) in den Benutzungsgebühren enthalten. Nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen werden diese Kosten im Gebührenbescheid als Strompauschale nunmehr gesondert ausgewiesen. Die Strompauschale wird für jedes Übergangsheim einzeln ermittelt.

Durch Zahlung der Benutzungsgebühr ist somit der Bedarf an Haushaltsenergie gedeckt, so dass eine Berücksichtigung dieser Position im Rahmen des Regelsatzes nicht mehr notwendig ist.

Bei Hilfeempfängern in Übergangsheimen sind daher die Regelsätze um den Anteil der Haushaltsenergie /aktueller Betrag siehe "Auf einen Blick" zu kürzen, unabhängig von der für die einzelnen Übergangsheime festgelegten Höhe der Strompauschale.